

Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen

Derzeit bestehen seitens der Bundesregierung Überlegungen, durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) u. a. die Teilnahme an so genannten **Terrorcamps** oder die Verbreitung von Anleitungen zum **Bombenbau** unter Strafe zu stellen. Aus diesem Anlass wird kontrovers diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen entsprechende Vorbereitungshandlungen strafrechtlich sanktioniert werden können und/oder sollen. Dabei wird regelmäßig auch darauf hingewiesen, dass die **Strafbarkeitsschwelle** im deutschen Strafrecht grundsätzlich erst mit dem Versuchsstadium einsetze und bloße Vorbereitungshandlungen nicht strafbar seien. Auch wird in diesem Zusammenhang mitunter vor einem **Gesinnungsstrafrecht** gewarnt.

Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung: Die verschiedenen Phasen einer Straftat

Das Strafgesetzbuch listet in seinem so genannten **Besonderen Teil** die verschiedenen Delikte auf – etwa den Betrug, den Raub oder den Hausfriedensbruch. Diese Delikte werden in den jeweiligen **Straftatbeständen** regelmäßig so beschrieben, dass durch eine Handlung des Täters ein Rechtsgut in einer bestimmten Art und Weise verletzt wird. Indem hierbei auf die eingetretene Beeinträchtigung eines Rechtsguts abgestellt wird, wird dieser im Strafrecht so genannte **Verletzungserfolg** zum zentralen Anknüpfungsmerkmal einer Straftat. Die Rechtsgutsverletzung steht jedoch häufig am Ende einer unter Umständen langen vorhergehenden Kausalkette von anderen Geschehnissen. Diese Kette wird in der Strafrechtslehre unter Verweis auf den **Allgemeinen Teil** des Strafgesetzbuchs wertend in verschiedene Phasen einer Straftat unterteilt: Die Vorbereitungshandlung, der Versuch und die Vollendung.

Die **Vorbereitungshandlung** ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich noch als so fern von einer konkreten Gefährdung des Rechtsguts darstellt, dass sie strafrechtlich grundsätzlich nicht relevant ist. Der **Versuch** hingegen stellt regelmäßig die Schwelle zur Strafbarkeit dar, namentlich bei besonders schweren Straftaten (Verbrechen) oder wenn es bei dem jeweiligen Tatbestand im besonderen Teil ausdrücklich bestimmt ist (§ 23 Abs. 1 StGB). Voraussetzung des Versuchs einer Straftat ist, dass der Täter „nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“ (§ 22 StGB). Der Versuchsbegriff des Strafgesetzbuchs stellt damit nicht in erster Linie auf einen bestimmten Grad objektiver Gefährdung des Rechtsguts ab, sondern vor allem auf die **subjektive Sichtweise des potenziellen Täters**. Die subjektive Sichtweise des Täters ist allerdings wiederum auch nicht allein maßgeblich: Der Wille desselben, ein Rechtsgut zu verletzen, muss sich zusätzlich in einem bestimmten nach außen sichtbaren Verhalten manifestieren – da ansonsten ein stichhaltiger Anknüpfungspunkt für die Beurteilung eines Verhaltens fehlt und die objektiv zu bestimmende Strafbarkeit letztlich vollkommen der Gedankenwelt (dem so genannten *forum internum*) des Einzelnen überlassen bliebe. Auf diesen Umstand wird kritisch rekurriert, wenn betont wird, dass der bloße Gedanke niemals strafbar sei und in der Bundesrepublik kein **Gesinnungsstrafrecht** herrsche.

Strafbarkeit der Vorbereitung

Der Grundsatz, dass vor Beginn des Versuchsstadiums keine Strafbarkeit vorliegt, gilt nicht ohne Ausnahme. Er erfährt im Wesentlichen zwei Arten von Einschränkungen:

Zum einen wird bereits im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs für alle Delikte in bestimmten Konstellationen auch die Vorbereitung unter Strafe gestellt. Dies ist namentlich der Fall, wo sich

mehrere dazu verabreden, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften (§ 30 Abs. 2 StGB). Zum anderen steht es dem Gesetzgeber aber vor allem frei, eine bisher straflose Vorbereitungshandlung durch Neudefinition als Vollendung oder Versuch eines – neuen – Delikts zu definieren. Grund hierfür ist letztlich die strenge Bezogenheit der einzelnen Tat-Stadien auf den jeweiligen Straftatbestand: Das Strafgesetzbuch kennt keine abstrakte Strafbarkeit **des Versuchs**, sondern nur eine solche des **Versuchs des jeweiligen Deliktes** – etwa eines Raubes, eines Mordes etc. Auch die Phasen Vollendung und Vorbereitungsstadium lassen sich immer nur in Bezug auf einen konkreten Tatbestand im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs verstehen. Daraus aber folgt auch, dass der Gesetzgeber es letztlich im vom Grundgesetz gezogenen Rahmen in der Hand hat, durch eine modifizierte Ausgestaltung bestehender oder die Schaffung neuer Straftatbestände auch Handlungen zu Straftaten zu deklarieren, die sich bisher aus der Perspektive anderer Delikte als bloße straflose Vorbereitungshandlungen darstellten – ohne, dass dies gegen einen im Strafgesetzbuch niedergelegten anderslautenden allgemeinen Grundsatz verstieße. Insofern kann der Gesetzgeber mithin grundsätzlich auch solche Verhaltensweisen, die einer konkreten Rechtsgutsverletzung typischerweise noch weit vorgelagert sind, unter Strafe stellen: Es handelt sich dann rein strafrechtlich nicht mehr um Vorbereitungshandlungen, sondern um Versuchs- oder Vollendungshandlungen. Beispiele hierfür aus dem geltenden Strafgesetzbuch sind etwa § 149 StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen) und § 310 StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens).

Äußerliche Sozialadäquanz und forum internum

Letztlich hat der Gesetzgeber damit einen Gestaltungsspielraum, auch Verhaltensweisen im Vorfeld von Rechtsgutsverletzungen als Straftaten zu definieren. Insbesondere zwei Grenzziehungen sind ihm hierbei jedoch durch das Grundgesetz vorgegeben:

Zum einen ist das Strafrecht **ultima ratio** staatlichen Handelns und dürfte jedenfalls nicht zur Sanktionierung von minder schwer zu bewertenden Verstößen gebraucht werden. Zum anderen sind an die Bestimmtheit von Strafgesetzen hohe Anforderungen zu stellen: Nach Art. 103 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zum Zeitpunkt der Handlung **gesetzlich klar und eindeutig bestimmt** war (nulla poena sine lege certa).

Dem Gesetzgeber ist es dabei nicht von vornherein untersagt, auch ein Verhalten, dass sich **äußerlich** als vollkommen **sozialadäquat** darstellt, bei Hinzutreten besonderer subjektiver Elemente als strafbar zu definieren. Diese mitunter ausschlaggebende Bedeutung des forum internum für eine strafrechtliche Beurteilung wurde schon bei der Ausgestaltung der Versuchsstrafbarkeit deutlich. Und dass ein- und dasselbe äußerliche Verhalten in dem einen Fall vollkommen sozialadäquat sein kann und in dem anderen Fall als Beginn eines strafbaren Versuchs gewertet werden kann, entspricht bereits dem geltenden Strafrecht. Wer etwa an einer Straßenecke auf eine Mitfahrgelegenheit wartet, unterscheidet sich rein äußerlich nicht von demjenigen, der an der gegenüberliegenden Ecke auf den in Kürze zu erwartenden Geldboten in der Absicht wartet, diesen zu überfallen; und in letzterem Fall kann und wird regelmäßig bereits das Stadium eines strafbaren Raubversuchs begonnen haben.

Ob die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Pönalisierung von terroristischen Vorbereitungshandlungen dort endet, wo sozial neutrale Vorfeldhandlungen auch **ohne spezifische Gefahr** insbesondere durch ein Zusammenwirken mehrerer Personen erfasst würden, wird kontrovers beurteilt.

Ausgewählte Quellen:

- Bundesjustizministerium, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten vom 21. April 2008, http://www.bmj.de/files/-/3128/RefE_Gesetz%20zur%20Verfolgung%20der%20Vorbereitung%20von%20schweren%20Gewalttaten.pdf (Stand: 1. Oktober 2008).
- Rudolphi in Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 8. A. 2008, Vor § 22 und § 22.
- Schmidhäuser, Gesinnungsethik und Gesinnungsstrafrecht, in Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, 1973, S. 81 ff.
- Deckers/Heusel, Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen – rechtsstaatlich nicht tragbar, in Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2008, S. 169 ff.
- Schäuble und Prantl, Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen bei terroristischen Handlungen? Pro und Contra, ZRP 2006, S. 71.

Verfasser/in: RR z. A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung